

26.11.98

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

**Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen
Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

- Antrag des Freistaates Bayern -

Punkt 34 der 732. Sitzung des Bundesrates am 27. November 1998

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 - Änderung der Zivilprozeßordnung -

In Artikel 1 ist nach der Nummer 11 folgende Nummer 11 a einzufügen:

“11a. § 211 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

” Die Geschäftsstelle hat das zu übergebende Schriftstück einem Bediensteten des Gerichts, der mit der Zustellung beauftragt ist, oder der Post zur Zustellung auszuhändigen; ein Beamter der Justizvollzugsanstalt steht bei der Zustellung an einen Gefangenen dem Justizbediensteten gleich. ”

Als Folge ist

in der Begründung ”2. Teil - Die einzelnen Vorschriften -, Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozeßordnung)” nach ”Zu Nummer 11” einzufügen:

”Zu Nummer 11 a (§ 211 Abs. 1 Satz 1 ZPO)

Mehrere Länder sind aus Kostengründen dazu übergegangen, förmliche Zustellungen nach § 211 Abs. 1 Satz 1 ZPO auch durch Justizbedienstete im Nebenamt zuzulassen. Auf Grund des Wortlauts dieser Vorschrift (”Gerichtswachtmeister”) sind Unsicherheiten über die Wirksamkeit von Zustellungshandlungen solcher Bediensteten entstanden, die nicht im Hauptamt Gerichtswachtmeister sind. Von seiten der Landesjustizverwaltung wurde die Auffassung vertreten, daß es ihrer eigenen Regelungsbefugnis unterliegt, wer zum Gerichtswachtmeister im Sinne des § 211 ZPO bestimmt wird. Das Landgericht Verden

hat jedoch mit Beschluß vom 7. Januar 1998 eine Zustellung durch einen Gerichtsbediensteten, der nicht mit den Aufgaben eines Gerichtswachtmeisters betraut war, für unwirksam erklärt und zur Begründung ausgeführt, eine Regelung in einer Allgemeinverfügung einer Landesjustizverwaltung könne nicht die gesetzliche Bestimmung des § 211 ZPO außer Kraft setzen. Zur Notwendigkeit einer bundesgesetzlichen Regelung verweist das Landgericht Verden auf die Bestimmung des § 50 Abs. 3 Arbeitsgerichtsgesetz. Dort wird auf § 211 ZPO mit der Maßgabe verwiesen, daß anstelle eines Gerichtswachtmeisters oder der Post auch der Urkundsbeamte oder ein von ihm beauftragter Beamter oder Angestellter des Gerichts treten kann.

Der Beseitigung dieser Unsicherheit dient die vorgeschlagene klarstellende Änderung des § 211 Abs. 1 Satz 1 ZPO."

Begründung (nur für das Plenum):

Die vorgeschlagene Änderung geht auf eine gleichlautende Initiative Baden-Württembergs im Rahmen des Vermittlungsverfahrens zu dem in der 13. Wahlperiode des Deutschen Bundestages eingebrachten Gesetzentwurfs zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit zurück.